

# Montagebedingungen

## 1. Leistungen des Käufers vor Montagebeginn

1. Die Zufahrtswege zum Gebäude müssen so beschaffen sein, dass die zu montierenden Teile mit dem LKW unmittelbar an den Montageort herangeschafft werden können.
2. Bei Anlieferung sind vom Käufer die EURO-Paletten und Gitterboxen zu tauschen.
3. Es müssen genügend große Eingänge zum Transport der Bauteile vorhanden sein.
4. Das Abladen und der Transport der zu montierenden Materialien zum Aufstellungsort gehört zu den Leistungen des Käufers.
5. Für das angelieferte Material steht am Aufstellungsort ausreichend Lagerfläche in einer allseits geschlossenen Halle zur Verfügung. Aus unsachgemäßer Lagerung entstandene Schäden werden durch uns nicht ersetzt.
6. Der Montageort ist vom Käufer so vorzubereiten, dass unsere Monteure nach Eintreffen ohne Schwierigkeiten die Arbeit sofort aufnehmen und durchführen können. Die Bodenplatte muss uns „besenrein“ mit den erforderlichen - vorher festgelegten - Messpunkten für Höhen, Längs- und Querachsen übergeben werden.
7. Elektrische Kraft- und Stromanlagen sowie ausreichende Beleuchtung des Montageortes müssen vorhanden sein und kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
8. Der Montageort muss in der kalten Jahreszeit beheizt sein - mindestens +5°C.
9. Die Montagekosten gelten nicht für gekühlte Räume, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich festgelegt ist.
10. Für das Abstellen und Aufbewahren der Montagewerkzeuge etc. muss ein geeigneter, verschließbarer Raum bereitgestellt werden.
11. Die Montagestelle muss für Schweißarbeiten nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften abgesichert sein.
12. Die Tragfähigkeit des Fußbodens muss bauseits geprüft sein. Die Verankerung der Anlage auf ausreichend starkem Beton - C20/25 nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2- mittels Schwerlastdübeln muss gewährleistet sein! Die Möglichkeit der ungehinderten Einbohrung der Dübellöcher muss gegeben sein. Die Aufstellung auf Asphalt- und Verbundpflasterböden ist ohne entsprechend dimensionierte Streifenfundamente oder Lastverteiler nicht möglich! Bei der Aufstellung auf Keller- u. Geschossdecken muss durch den Architekten des Käufers die Tragfähigkeit für die Deckenkonstruktion geprüft werden!  
Bei magnesithaltigen Oberbelägen - Estrich- wird eine Fußplattenisolierung und der Einsatz von Edelstahllankern erforderlich! Diese Mehrleistung ist im Preis nicht enthalten, wenn im Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt!
13. Die Ebenheit des Fußbodens - Roh- oder Fertigbeton, auf welchem die Einrichtung aufgestellt wird, muss gemäß DIN 18202, Tabelle 3 und RALRG 614, Abschnitt 3.3.4.2.2, innerhalb der nachstehenden zulässigen Abweichungen liegen:

bis	1 m Abstand:	4 mm
über	1 - 4 m Abstand:	10 mm
über	4 - 15 m Abstand:	12 mm
über	15 m Abstand:	15 mm

Bei Unebenheiten über die o. g. Werte ist zusätzliches Montagematerial notwendig. Dieses wird extra in Rechnung gestellt.

14. Sofern die Einrichtungen in erdbebengefährdeten Gebieten zur Aufstellung kommen, ist es seitens des Käufers notwendig, die jeweilige Nutzung aufzuzeigen, damit die erforderlichen Maßnahmen festgelegt werden können. Erdbebenlasten sind örtlich bedingte Zusatzlasten, die in der Berechnung und bei der Auslegung der Bauteile von maßgeblicher Bedeutung sind. Maßgebend hierfür ist die DIN 4149, Teil 1.
15. Nach beendeter Montage wird der Hallenboden von unseren Monteuren „besenrein“ gesäubert. Eine weitergehende Reinigung des Bodens sowie die Reinigung der Regalanlage sind nicht im Leistungsumfang enthalten.

## 2. Allgemeine Montagebedingungen

1. Im Bedarfsfall sind vom Käufer Hilfspersonal, Rüstzeug, Hebewerkzeuge und evtl. Hubstapler mit einer für die Regalhöhe ausreichenden Hubhöhe kostenlos zur Verfügung zu stellen.
2. Maurer- und Stemmarbeiten sowie Vergießen von Ankerlöchern und Dübeln werden grundsätzlich bauseits ausgeführt.
3. Die Aufstellung der Anlage wird nach den Zeichnungen bzw. nach den Aufstellplänen vorgenommen. Änderungen gegenüber den getroffenen Vereinbarungen bzw. Übernahme von Arbeiten, die nicht zu dem Montageteil gehören, sind vor Arbeitsbeginn mit dem Projektleiter im Hause durchzusprechen und uns gesondert in Auftrag zu geben.
4. Der Montageleiter ist über bestehende Sicherheitsmaßnahmen und -vorschriften vom Käufer zu unterrichten, soweit diese von unseren Monteuren beachtet werden müssen.
5. Der Betreiber der Anlage muss alle baurechtlichen Vorschriften mit der zuständigen Baubehörde abklären. Eine erforderliche Statik kann gegen Berechnung erstellt werden.
6. Dem Montageleiter ist die ordnungsgemäße Beendigung der Montage und Abnahme der Anlage zu bescheinigen.
7. Rücknahme von Transportverpackung und Restmaterialien erfolgt nur bei frachtfreier Rücksendung.
8. Bei der Ermittlung der Montagekosten sind wir davon ausgegangen, dass ein ungestörter Montageablauf ohne bauseits bedingte Unterbrechungen möglich ist. Sollte eine solche Unterbrechung nötig sein, muss diese vergütet werden. Der Bauherr übernimmt für die Zeit der Unterbrechung die Haftung für alle auf der Baustelle befindlichen, lagernden oder eingebaute Materialien sowie die eventuell erforderlichen Zwischenlagerkosten.
9. Die Kalkulation der Montagekosten basiert auf einer uneingeschränkten Arbeitsmöglichkeit zwischen 7.00 bis 20.00 Uhr.
10. Wartezeiten und Montageunterbrechungen, die nicht durch uns zu vertreten sind, sowie Mehrleistungen werden im Stundennachweis und nach Materialaufwand abgerechnet.
11. Beeinträchtigungen des Montageablaufes durch gleichzeitige Anwesenheit von anderen Gewerken bzw. Firmen am Montageort sind auszuschließen.
12. Wir führen Montagearbeiten nur zu den vorstehenden Bedingungen aus, sofern Abweichungen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Bedingungen des Käufers sind auch dann, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen, für uns gegenstandslos.

## Montage-Stundensätze

Für die Entsendung von Montagepersonal berechnen wir die Kosten nach folgenden Richtlinien:

1. Die Arbeitszeit des Montagepersonals richtet sich nach den betrieblichen Verhältnissen am Montageort.
2. Wir berechnen als Regie-Stundensatz je Fachmonteur **EUR 47,00 + MwSt.**

Als normale Arbeitszeit werden von Montag bis Donnerstag innerhalb der Tagesschicht 8 Stunden und am Freitag 5 Stunden zu Grunde gelegt.

3. Für die über die tariflich vereinbarte Wochenarbeitszeit hinausgehende Zeit sowie für Sonn- und Feiertagsstunden wird auf den vorstehenden Stundensatz folgender Zuschlag erhoben:

- a) für jede weitere Überstunde und Nacharbeit zwischen 18<sup>00</sup> und 6<sup>00</sup> Uhr sowie Arbeitsstunden am Samstag **50 % Zuschlag**
- b) Sonntag und 24. und 31.12. ab 13<sup>00</sup> Uhr **50 % Zuschlag**  
jede Arbeitsstunde an gesetzlichen Feiertagen **100 % Zuschlag**

4. Die Genehmigung zur Sonn- und Feiertagsarbeit ist vom Käufer einzuholen.
5. Reise- und Wartezeiten zählen als Arbeitsstunden.
6. Die Hin- und Rückreisekosten des Montagepersonals sowie erforderliche Fahrten am Montageort, u. a. auch Fahrten von und zur Unterkunft, werden wie folgt berechnet:

Fahrtkosten je km: **EUR 0,75 + MwSt**

7. Übernachtungskosten und Spesen werden nach Aufwand berechnet.
8. **Pauschalen** => Bei Montagearbeiten unter einem Tagessatz von 8 Std. verrechnen wir eine Tagespauschale von **EUR 755.-** exkl. An- & Abreise + MwSt. (2 Monteure)

An- & Abreisekosten werden wie folgt verrechnet:

- Bis 100 Km pauschal **EUR 340.- + MwSt.** (2 Monteure)  
Bis 200 Km pauschal **EUR 680.- + MwSt.** (2 Monteure)

9. Für Montagen im Ausland gelten andere Sätze.
10. Für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen (zB. Tiefkühlager) werden die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden doppelt verrechnet.
11. Zahlung: 10 Tage netto Kasse